jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/2/17 8ObA93/04s, 9ObA24/09h, 9ObA12/13z, 9ObA99/13v, 8ObA55/14t, 9ObA55/18f, 9ObA13/19f,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.2005

Norm

VBG allg

Rechtssatz

Auch den Vertragsbediensteten trifft eine Aufgriffsobliegenheit, sodass er die Rechtswidrigkeit einer Versetzung zeitlich nicht unbegrenzt geltend machen kann. Welcher Zeitraum dem Arbeitnehmer zur Verfügung steht, um die Rechtswidrigkeit seiner Versetzung geltend zu machen, lässt sich immer nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 93/04s
  Entscheidungstext OGH 17.02.2005 8 ObA 93/04s
  Veröff: SZ 2005/20
- 9 ObA 24/09h
  Entscheidungstext OGH 15.12.2009 9 ObA 24/09h
  Beisatz: Hier: Überlassener Arbeitnehmer. (T1)
- 9 ObA 12/13z
  Entscheidungstext OGH 19.03.2013 9 ObA 12/13z
  Auch
- 9 ObA 99/13v
  Entscheidungstext OGH 27.08.2013 9 ObA 99/13v
  Auch; Beisatz: Eine Aufgriffsobliegenheit des Dienstnehmers besteht jedoch nicht, wenn ein Dienstverhältnis ohne Veränderung des Aufgabenbereichs des Dienstnehmers bei bloßer Änderung der Kündigungsmöglichkeit fortgesetzt werden soll. (T2)
- 8 ObA 55/14t
  Entscheidungstext OGH 19.12.2014 8 ObA 55/14t
  Auch
- 9 ObA 55/18f
  Entscheidungstext OGH 30.08.2018 9 ObA 55/18f
  Vgl; Beisatz: Welcher Zeitraum dem Dienstnehmer zur Verfügung steht, um sein Interesse an der Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses geltend zu machen, kann – unter Abwägung des Klarstellungsinteresses des Dienstgebers und der Schwierigkeiten für den Dienstnehmer, seinen Anspruch geltend zu machen – aber nur nach den Umständen des Einzelfalls bemessen werden. (T3)
- 9 ObA 13/19f
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 9 ObA 13/19f
  Auch
- 9 ObA 42/19w
  Entscheidungstext OGH 25.06.2019 9 ObA 42/19w
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119727

Im RIS seit

19.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at